

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Sweet & Lucky GmbH

I) VORBEMERKUNGEN - ALLGEMEINES - GELTUNGSBEREICH

- 1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen – nachstehend abgekürzt „AGB“ bezeichnet – treten an die Stelle aller etwa bisher gültigen vergleichbaren Vereinbarungen und Bedingungen und werden nach Zusendung spätestens mit Auftragserteilung Vertragsbestandteil und Geschäftsgrundlage für alle Geschäfte, die mit unserem Unternehmen getätigt werden.
- 2) Die AGB gelten auch dann, wenn künftig nicht mehr ausdrücklich auf sie Bezug genommen werden sollte, ersatzweise gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Produkthaftungsgesetzes und des Handelsgesetzbuches. Diese AGB gelten zwischen Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, ggf. des öffentlich-rechtlichen Sondervermögens und gegenüber Privatpersonen, soweit rechtlich möglich.
- 3) Einkaufsbedingungen oder sonstige Vorschriften des Geschäftspartners haben, soweit sie von diesen AGB abweichen, keine Gültigkeit. Erfolgt dennoch eine Annahme unserer Lieferung durch den die abweichenden Regeln verwendenden Geschäftspartner, gelten die AGB in jedem Einzelfall als individuell vereinbart.

II) ANGEBOT UND VERTRAGSSCHLUSS

- 1) Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Aufträge, Preisvereinbarungen und alle anderen Nebenabreden werden erst durch schriftliche Bestätigung oder durch Rechnungserteilung für uns verbindlich. Dies gilt ebenso für Ergänzungen und Änderungen.
- 2) Zeichnungen, Pläne, Abbildungen, Gewichte, Maße, Farben, Korrekturabzüge und Repro sowie sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 3) Sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes vereinbart, gelten alle unsere Preise ab Werk zuzüglich MwSt. in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Versandkosten und Kosten für Repro und Klischees werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 4) Mengenabweichungen von 10 % sind aus technischen Gründen vorbehalten. Daher sind wir berechtigt, diese entsprechend zu liefern und zu berechnen. Der Käufer hat in diesem Fall kein Recht auf Nacherfüllung und kein Recht vom Vertrag zurückzutreten.
- 5) Sofern im Angebot nicht anders vermerkt, halten wir uns 30 Tage - gerechnet ab dem Angebotsdatum - an die im Angebot genannten Preise, gebunden.
- 6) Entstehen nach Vertragsabschluss für uns Zweifel über die Kreditwürdigkeit des Käufers/Bestellers, so sind wir berechtigt, die uns obliegende Leistung so lange zu verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet ist. Kommt der Käufer unserer Aufforderung, Sicherheit zu leisten, nicht innerhalb von 14 Tagen nach, so sind wir berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten.

Zweifel über die Kreditwürdigkeit des Käufers werden insbesondere durch folgende Umstände begründet: Antrag auf Eröffnung bzw. Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Einzelzwangsvollstreckung, Scheckproteste, Hingabe ungedeckter Schecks, falsche Angaben des Käufers über seine Kreditwürdigkeit oder ungünstige Auskünfte zugelassener Auskunftsteile.

III) ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 1) Sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes vereinbart, sind unsere Rechnungen 14 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.
- 2) Bei Überschreitung des Zahlungstermins vom 15. Rechnungstag an ist der fällige Betrag zuzüglich unserer Kosten für in Anspruch genommenen Bankkredit, mindestens aber 5 % p. a. zu verzinsen, unbeschadet weitergehender Ansprüche. Die Zahlungstermine sind Fixtermine. Für den Eintritt dieser Verzinsungspflicht bedarf es deshalb keiner besonderen Mahnung.

IV) HERSTELLUNGSWERKZEUGE, DRUCK UND KORREKTURABZÜGE

- 1) Muster, Formen, Filme, Klischees und sonstige zur Herstellung notwendigen Werkzeuge aller Art bleiben unser Eigentum. Dies gilt auch dann, wenn sich ein Kunde oder Interessent an deren Herstellung finanziell beteiligt bzw. diese voll getragen hat.
- 2) Wir haben das Eigentums- und Urheberrecht an allen Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, schriftlichen Unterlagen, Werkzeugen, Mustern, Handmustern, grafischen Leistungen und Dummies. Sofern der Käufer nach Bemusterung oder grafischer Leistung durch uns anderweitig ausführen lässt, behalten wir uns vor, den uns entstandenen Schaden beim Kunden geltend zu machen.
- 3) Die Herstellungswerkzeuge werden mindestens 3 Jahre – gerechnet ab Rechnungsstellung des Auftrages – bei uns aufbewahrt.
- 4) Das Recht, im Kundenauftrag gefertigte Artikel als Muster oder zu Werbezwecken weiterzuverwenden, behalten wir uns vor.
- 5) Für vom Käufer stornierte Aufträge sind die bis dahin entstanden Kosten für Repro, Werkzeuge, Zeichnungen, Dummies und Muster zu tragen.
- 6) Bei flexiblen Packstoffen arbeiten wir im Flexodruck. Technisch bedingt können Passerdifferenzen sowie geringfügige Farbtoleranzen auftreten, die jedoch vom Käufer als vertragsgemäße Leistung anerkannt werden.

V) LIEFERUNG UND GEFAHRÜBERGANG

- 1) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtungen setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- 2) Wird die Lieferung durch höhere Gewalt, Betriebsstörungen technischer oder personeller Art, Streiks, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsstörungen und Belieferungsschwierigkeiten ohne unser Verschulden und in unvorhersehbarer Weise verzögert, so verlängert sich die Lieferfrist bis die Leistungsstörung beseitigt ist (Selbstlieferungsvorbehalt).
- 3) Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so werden wir von unserer Leistungspflicht frei.
- 4) Sofern die Lieferverzögerung länger als einen Monat andauert, sind beide Vertragsteile berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.
- 5) Die Lieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftragsgebers. Bei gewünschtem Expressgut oder Eilgut gehen die Mehrkosten ebenfalls zu Lasten des Bestellers.
- 6) Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Firma übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat bzw. die Versandbereitschaft für die Ware angezeigt wurde.

VI) GEWÄHRLEISTUNG - MÄNGELHAFTUNG

- 1) Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 2) Unsere Waren sind verderblich. Soweit nicht anders vereinbart wurde, wird von uns frische Ware geliefert. Die Haltbarkeit der Waren ist vom Kunden bei uns zu erfragen oder aus den Spezifikationen zu entnehmen. Die von uns genannten Mindesthaltbarkeitsdaten gelten nur bei sachgerechter Lagerung.
- 3) Der Käufer erklärt sich bereit, Zählerdifferenzen von 3 % nach oben oder unten zu akzeptieren. Eine Ausschussquote von maximal 2 % der Gesamtlieferung stellt keinen Reklamationsgrund dar.
- 4) Beanstandungen die auf unsachgemäße Lagerbedingungen zurückzuführen sind, können nicht anerkannt werden.

- 5) Beanstandungen, festgestellter Mängel müssen unverzüglich jedoch spätestens innerhalb von 8 Tage, versteckte Mängel spätestens 3 Monate nach Erhalt der Waren schriftlich bei uns angezeigt werden. In jedem Fall muss ein Muster der reklamierten Ware mit dem jeweiligen Karton zugeschickt werden. Rücksendungen dürfen nur mit unserer Zustimmung erfolgen.
- 6) Bei fristgerechter und berechtigter Beanstandung haben wir nach unserer Wahl das Recht zur Ersatzlieferung mit erneuter Lieferfrist oder zur Rücknahme der Waren gegen Gutschrift oder Nachbesserung. Weitergehende Ansprüche des Kunden insbesondere Wundlung, Minderung oder Schadenersatz, sind ausgeschlossen. Bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft bleibt ein eventueller Schadenersatzanspruch von 10 % des Rechnungswerts der gelieferten Ware beschränkt. Die Verjährung tritt innerhalb eines Monats nach Ablehnung der Mängelrüge durch uns ein.
- 7) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.
- 8) Der Käufer versichert, dass die von ihm uns zur Verfügung gestellten reprofähigen Druckvorlagen in seinem Eigentum stehen und frei von Rechten Dritter sind. Für den Fall, dass hier von Dritten eine Schadenersatzforderung geltend gemacht wird, stellt uns der Käufer von dieser Forderung frei. Dies gilt auch für Reprovorlagen, die uns nur teilweise vom Käufer zur Verfügung gestellt wurden. Der Käufer ist verpflichtet, sich die Rechte Dritter, wie Urheberrechte und Namensrechte zu verschaffen.

VII) EIGENTUMSVORBEHALTSSICHERUNG

- 1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden und noch entstehenden Forderungen als Vorbehaltsware unser Eigentum.
- 2) Bei Zahlungsverzug oder Zahlungsunfähigkeit des Käufers sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware nach Mahnung zurückzunehmen und der Käufer ist zur Herausgabe unter Verzicht auf alle Einreden verpflichtet. Wahlweise können wir zur Bezahlung eine angemessene Nachfrist setzen, in welcher wir androhen, dass nach fruchtlosem Ablauf der Frist die Vertragserfüllung abgelehnt werden wird. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware an uns zu nehmen und Schadenersatz zu verlangen.
- 3) Alle vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den verlängerten Eigentumsvorbehalt.

VIII) GERICHTSSTAND – ERFÜLLUNGORT

- 1) Soweit gesetzlich zulässig, ist Bretten ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten
- 2) Solange sich aus der Auftragsbestätigung nichts anders ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

IX) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 1) Sollte eine einzelne Bestimmung des Vertrages mit dem Kunden einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.

Stand: 01.03.2008